

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnismrn. 6650 und 6687 |
| Entscheid Nr. 121/2018 vom 4. Oktober 2018 |

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigklärung des flämischen Dekrets vom 2. Dezember 2016 zur Abänderung des Dekrets vom 5. Juli 2002 zur Festlegung der Regeln bezüglich der Dotation und der Verteilung des Flämischen Gemeindefonds und zur Aufhebung des Dekrets vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung der Regeln bezüglich der Dotation und der Verteilung des Flämischen Städtefonds, erhoben von der Stadt Geraardsbergen und anderen und von der Stadt Vilvoorde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. April 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. April 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des flämischen Dekrets vom 2. Dezember 2016 zur Abänderung des Dekrets vom 5. Juli 2002 zur Festlegung der Regeln bezüglich der Dotation und der Verteilung des Flämischen Gemeindefonds und zur Aufhebung des Dekrets vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung der Regeln bezüglich der Dotation und der Verteilung des Flämischen Städtefonds (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2016): die Stadt Geraardsbergen, die Stadt Ninove, die Gemeinde Denderleeuw, die Stadt Lommel, die Gemeinden Wetteren, Heusden-Zolder, Maasmechelen, Houthalen-Helchteren, Beveren, Destelbergen, Herk-de-Stad, Lochristi, Zonhoven und Tessenderlo, die Stadt Halen und die Gemeinden Alken, Lummen, Wichelen und Nazareth, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanpraet, in Brügge zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 23. Juni 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Juni 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Stadt Vilvoorde, unterstützt und vertreten durch RA J. Roggen und RÄin L. Sallaerts, in Hasselt zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung desselben Dekrets.

Diese unter den Nummern 6650 und 6687 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Stadt Beringen, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanpraet,
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA B. Martel und RA T. Moonen, in Brüssel zugelassen (in jeder Rechtssache).

Die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht in der Rechtssache Nr. 6650.

Durch Anordnung vom 25. April 2018 hat der Gerichtshof die Rechtssachen für verhandlungsfähig erklärt und den Sitzungstermin auf den 6. Juni 2018 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 2018

- erschienen

. RA J. Vanpraet, für die klagenden Parteien und die intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 6650,

. RA J. Roggen, ebenfalls *loco* RÄin L. Sallaerts, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6687,

. RA B. Martel und RA K. Caluwaert, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die Richterin T. Merckx-Van Goey und der Präsident F. Daoût Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1. Das Dekret vom 2. Dezember 2016 zur Abänderung des Dekrets vom 5. Juli 2002 zur Festlegung der Regeln bezüglich der Dotation und der Verteilung des Flämischen Gemeindefonds und zur Aufhebung des Dekrets vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung der Regeln bezüglich der Dotation und der Verteilung des Flämischen Städtefonds (im Folgenden: das angefochtene Dekret) bezieht sich auf die Mittel des Gemeinde- und des Städtefonds, mit denen die Finanzierung der Städte und Gemeinden sichergestellt werden soll.

B.2. Der angefochtene Artikel 2 ersetzt Artikel 6 § 1 des Dekrets vom 5. Juli 2002 zur Festlegung der Regeln bezüglich der Dotation und der Verteilung des Flämischen Gemeindefonds (im Folgenden: Gemeindefondsdekret) wie folgt:

« Le Fonds des Communes est réparti parmi les communes selon les critères suivants :

1° 40,9641 % pour le financement spécial des villes-centres et des communes côtières :

a) 29,9168 % en fonction du nombre d'habitants dans les villes d'Anvers et de Gand;

b) 1,5956 % pour la ville de Bruges;

c) 1,1167 % pour la ville de Louvain;

d) 5,3433 % en fonction du nombre d'habitants dans les villes suivantes : Turnhout, Roulers, Genk, Ostende, Hasselt, Saint-Nicolas, Courtrai, Malines et Alost;

e) 1,9945 % en fonction du nombre d'habitants dans les villes suivantes : Aarschot, Deinze, Termonde, Diest, Eeklo, Geel, Hal, Herentals, Ypres, Knokke-Heist, Lierre, Lokeren, Mol, Audenarde, Renaix, Saint-Trond, Tielt, Tirlemont, Tongres[, Vilvorde] et Waregem;

f) 0,9972 % en fonction du nombre d'habitants dans les communes dont le territoire est limitrophe de la mer;

2° 7,9778 % pour la fonction de centre :

a) 3,9889 % en fonction de la population active occupée dans la commune;

b) 3,9889 % en fonction du nombre d'élèves et d'étudiants qui suivent un enseignement sur le territoire de la commune;

3° 30,1163 % pour la pauvreté fiscale :

a) 18,9474 % sur la proportionnalité inverse du produit global de l'impôt des personnes physiques des habitants de la commune, à l'exclusion des taxes additionnelles à l'impôt des personnes physiques;

b) 11,1689 % sur la proportionnalité inverse du revenu cadastral imposable global sur le territoire de la commune;

4° 5,9834 % pour les espaces libres sur la base de la superficie des bois, jardins, parcs, terres incultes, eaux cadastrées, terres arables, prairies, zones de récréation et vergers;

5° 14,9584 % pour critères sociaux :

a) 0,9972 % en fonction du nombre de personnes bénéficiant d'un règlement préférentiel dans l'assurance maladie, à l'exclusion des bénéficiaires du revenu d'intégration;

b) 3,9889 % en fonction du nombre de demandeurs d'emploi de courte scolarisation avec une demande d'allocation de chômage;

c) 2,9917 % en fonction du nombre moyen sur trois ans des naissances dans une familles défavorisée;

d) 2,9917 % en fonction du nombre d'appartements locatifs sociaux;

e) 3,9889 % en fonction du nombre moyen sur trois ans des personnes ayant droit à un revenu d'intégration sociale ».

Der Gemeindefonds umfasst zunächst die Mittel (40,9641 Prozent des Fonds) für die besondere Finanzierung der Zentrumsstädte und Küstengemeinden (Artikel 6 § 1 Nr. 1). Er umfasst auch die Mittel (59,0359 Prozent des Fonds) für die allgemeine Finanzierung aller

Städte und Gemeinden, die auf Grundlage einiger näher beschriebenen Kriterien verteilt werden (Artikel 6 § 1 Nr. 2 bis 5).

Bei der vorerwähnten besonderen Finanzierung wird im Wesentlichen eine Unterteilung der Städte und Gemeinden in sechs Gemeindekategorien vorgenommen. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt auf der Grundlage von festen Gewichtungskoeffizienten oder Einbehalten für eine Kategorie von einer oder mehreren Städten. Der jeweilige Anteil der Städte und Gemeinden am Fonds hängt von der Kategorie ab, in die sie eingeteilt werden. Die sonstigen Mittel werden unter allen 308 flämischen Städten und Gemeinden ohne Einteilung in Kategorien verteilt.

B.3. Die Artikel 3 bis 8 des angefochtenen Dekrets haben zum Ziel, den Städtefonds aufzuheben und diesen Finanzierungsstrom in den Gemeindefonds zu integrieren. Neben der oben erwähnten Grundfinanzierung der Gemeinden (Artikel 6 § 1 des Gemeindefondsdekrets) hat der Dekretgeber eine ergänzende Dotation für die Zentrumsstädte im Gemeindefonds vorgesehen (Artikel 19*terdecies* des Gemeindefondsdekrets, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 4).

Die Integration des Städtefonds in den Gemeindefonds geht damit einher, dass die bis dahin vorgesehene bedingte Finanzierung der Zentrumsstädte durch eine bedingungslose Finanzierung ersetzt wird, wobei die bestehenden Verhältnisse zwischen diesen Städten respektiert werden und die politische Gestaltungsfreiheit der Städte und Gemeinden erhöht wird (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 898/1, SS. 3-4).

Die vorerwähnte ergänzende Dotation wird unter den Zentrumsstädten nicht nach den Gewichtungskriterien des Artikels 6 § 1 Nr. 1 des Gemeindefondsdekrets, sondern nach spezifischen Regeln verteilt (Artikel 19*sexiesdecies* des Gemeindefondsdekrets, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 7). Drei Viertel dieser ergänzenden Dotation ist den Städten Antwerpen und Gent vorbehalten, während der Rest der Dotation für die anderen Zentrumsstädte bestimmt ist, wobei die entsprechenden Mittel jeweils im proportionalen Verhältnis zur aktuellsten Bevölkerungszahl verteilt werden (Artikel 19*quaterdecies* des Gemeindefondsdekrets, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 5). Die entsprechenden Anteile an der ergänzenden Dotation werden jeweils am Ende des ersten Monats eines jeden

Quartals gezahlt (Artikel 19*quinquiesdecies* des Gemeindefondsdekrets, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 6).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass diese ergänzende Dotation der Summe der indexierten Inanspruchnahmerechte entspricht, die den Zentrumstädten in Bezug auf den Städtefonds für das Jahr 2016 zustanden (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 898/1, S. 7). Ab dem Haushaltsjahr 2018 wird die ergänzende Dotation jährlich um einen Entwicklungsprozentsatz von 3,5 % angepasst (Artikel 19*terdecies* des Gemeindefondsdekrets, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 4), so wie dies auch für die Dotation des Gemeindefonds selbst gilt (Artikel 3 § 2 des Gemeindefondsdekrets).

Zum einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6650 und dem einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6687

B.4. Die klagenden Parteien und die beitretende Partei in der Rechtssache Nr. 6650 sind zwanzig Städte und Gemeinden, die weder die besondere Finanzierung für die Zentrumstädte und die Küstengemeinden (angefochtener Artikel 2) noch eine ergänzende Dotation für Zentrumstädte (angefochtene Artikel 3 bis 7) beanspruchen können. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6687 ist eine Stadt, die eine solche ergänzende Dotation nicht beanspruchen kann (angefochtene Artikel 3 bis 7).

Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6650 bezieht sich auf einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der lokalen Autonomie, wie er durch die Artikel 41 und 162 der Verfassung und Artikel 6 § 1 römisch VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gewährleistet wird, durch die Artikel 2 bis 7 des angefochtenen Dekrets.

Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6687 hat einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch die Artikel 3 bis 7 des angefochtenen Dekrets zum Gegenstand.

Die klagenden Parteien machen geltend, dass die unterschiedliche Behandlung zwischen den Zentrumstädten und Küstengemeinden einerseits und den sonstigen Gemeinden

andererseits bei der Verteilung der Mittel aus dem Gemeindefonds (erster Teil des einzigen Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6650) und die unterschiedliche Behandlung zwischen den Zentrumsstädten und den sonstigen Gemeinden bei der Verteilung der ergänzenden Dotation des Gemeindefonds (zweiter Teil des einzigen Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6650 und einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6687) sachlich nicht gerechtfertigt sei.

Die Klagegründe werden angesichts ihres engen Zusammenhangs gemeinsam geprüft.

B.5. Damit die Gemeinden ihre Aufgaben effizient erfüllen können, benötigen sie finanzielle Mittel, jeweils unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der entsprechenden Gemeinde wie ihrer Möglichkeiten, selbst Einkünfte zu erzielen, ihrer sozialökonomischen Umgebung, ihrer Entwicklungsmöglichkeiten, der Zentrumsfunktion, die sie erfüllen, und der ländlichen Umgebung (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1148/1, S. 5). Die allgemeine Finanzierung der Städte und Gemeinden erfolgt grundsätzlich über den Gemeindefonds, bei dem es sich um einen « allgemeinen Finanzierungsfonds [handelt], dessen Mittel den Gemeinden als allgemeine Unterstützung ihrer Politik gewährt werden, ohne dass sie dafür spezifische Verfahren einhalten müssen » (*ebenda*, S. 3). Die Verteilung dieser Mittel erfolgt anhand von objektiven Maßstäben in Bezug auf die Merkmale der Gemeinden und ihre Herausforderungen (*ebenda*, S. 8-9). Neben diesem Fonds gab es gleichwohl noch andere Fonds, die eine spezifische Finanzierung für die Gemeinden vorsahen.

B.6. Der Dekretgeber wollte die Finanzierung der Städte und Gemeinden durch das angefochtene Dekret auf zwei Finanzierungsströme reduzieren: den Gemeindefonds und den Investitionsfonds (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 898/1, S. 3).

Indem der Dekretgeber die besondere Finanzierung der Zentrumsstädte und Küstengemeinden weiter *nominatim* geregelt, den Städtefonds aufgehoben und die Mittel aus diesem Fonds als einen zusätzlichen, jedoch bedingungslosen Finanzierungsstrom dem Gemeindefonds zugefügt hat, wollte er (1) die Finanzierung der Städte und Gemeinden weiter vereinfachen und transparent machen, (2) den Städten und Gemeinden finanzielle Stabilität und Rechtssicherheit bieten und (3) die lokale Autonomie weitgehend garantieren (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 898/3, SS. 3-4; *ebenda*, Nr. 898/1, SS. 3-4).

Der Dekretgeber beabsichtigte mit dieser Vereinfachung keine umfangreichen Verschiebungen oder Streichungen bei der Verteilung der Mittel für die besondere Finanzierung der Zentrumsstädte, um die bestehenden finanziellen Verhältnisse nicht in ein Ungleichgewicht zu bringen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 898/3, SS. 3-4). Es wurde nur die Tatsache berücksichtigt, dass die Einwohnerzahl von Löwen aller Erwartung nach ab 2017 über 100.000 liegen wird und dass durch den Übergang dieser Stadt in die Kategorie, zu der bis dahin nur Brügge gehörte, die Finanzierung von Brügge nicht negativ beeinflusst werden durfte. Folglich wurde Löwen in eine separate Kategorie aufgenommen, wurde die Dotation aus dem Gemeindefonds entsprechend erhöht und wurden aus dem Grunde die Gewichtungssätze aller Verteilungskriterien leicht angepasst, damit keine Gemeinde einen Verlust erleiden würde (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 898/3, SS. 3-4). Diese Änderung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Stadt Löwen 100.000 Einwohner oder mehr zählt (Artikel 10 des angefochtenen Dekrets).

B.7. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Dieser Grundsatz gilt auch in Bezug auf die Städte und Gemeinden (siehe Entscheid Nr. 13/91 vom 28. Mai 1991).

B.8. Der Dekretgeber verfügt in Angelegenheiten der Finanzierung und Bezuschussung der Städte und Gemeinden über einen weiten Beurteilungsspielraum. Der Gerichtshof könnte die durch den Dekretgeber gewählte Art der politischen Gestaltung nur verwerfen, wenn diese eine unterschiedliche Behandlung zur Folge hätte, die offensichtlich unangemessen ist.

Bei der Beurteilung dieser sachlichen Rechtfertigung hat der Gerichtshof nicht nur die globalen Gleichgewichtsverhältnisse bezüglich der gesamten Finanzierungsregelung zu berücksichtigen, sondern auch zu prüfen, ob die Aufteilung der Mittel unter den Städten und Gemeinden womöglich auf einem offensichtlich unangemessenen Kriterium beruht.

In dieser Hinsicht ist die Tatsache wichtig, dass bestimmte Verteilungskriterien, die von den klagenden Gemeinden als diskriminierend empfunden werden, Bestandteil einer Gesamtregelung sind. In einem solchen Fall kann es vorkommen, dass die konkrete Anwendung bestimmter Kriterien, gesondert betrachtet, für gewisse Gemeinden weniger günstig ausfällt. Die etwaige Nichtigerklärung eines Teils einer Gesamtregelung könnte

alsdann eine Störung des Gleichgewichts zur Folge haben, die sich gegebenenfalls erst bei umfassender Betrachtung herausstellt.

B.9.1. Die kritisierten Behandlungsunterschiede bei der Verteilung der Mittel zwischen einerseits den Zentrumsstädten und den Küstengemeinden, die eine besondere Finanzierung beanspruchen können, und andererseits den sonstigen Gemeinden sowie bei der Verteilung der ergänzenden Dotation zwischen einerseits den Zentrumsstädten, die in den Genuss dieser Dotation kommen, und andererseits den sonstigen Gemeinden beruht auf der Unterteilung der Gemeinden in bestimmte Kategorien.

B.9.2. Der Dekretgeber darf Kategorien (nämlich Zentrumsstädte, Küstengemeinden und sonstige Gemeinden) verwenden, um den unterschiedlichen Finanzierungsbedürfnissen der lokalen Verwaltungen bis zu einem gewissen Grad der Annäherung gerecht zu werden.

B.9.3. Der Dekretgeber war - entsprechend seinem Standpunkt anlässlich des Zustandekommens des ursprünglichen Gemeindefondsdekrets - der Ansicht, dass die Herausforderungen, die sich aus der Zentrumsfunktion einer Stadt oder Gemeinde ergeben, nämlich die wichtigen spezifischen Aufgaben wie der Ausbau und das Betreiben einer bestimmten Mindestinfrastruktur in Bezug auf Verwaltung, Polizei, Kultur und Erholung (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1148/1, S. 29), erhebliche zusätzliche Ausgaben zur Folge haben (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1148/1, S. 8; *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 898/3, S. 3), die eine besondere Finanzierung erfordern, ohne die die finanzielle Lage dieser Städte oder Gemeinden in erheblichem Umfang aus dem Gleichgewicht geraten würde (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1148/5, SS. 8-9). Der Dekretgeber war der Auffassung, dass die spezifischen Herausforderungen zur Verhinderung der Stadtflucht und zur Erhöhung der demokratischen Zustimmungsbasis durch die Führung einer Politik, die auf Lebensqualität, die Bekämpfung von Dualismus und die Verbesserung der Verwaltungsqualität gerichtet ist, eine zusätzliche Finanzierung von Städten erforderlich machen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, 1367/1, SS. 5-6; *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 898/1, S. 4).

Die Kategorien Zentrumsstädte und Küstengemeinden stehen daher im Zusammenhang mit den Herausforderungen oder Merkmalen, die diese Gemeinden teilen, und mit den Finanzierungsbedürfnissen, die diese nach sich ziehen.

B.9.4. Antwerpen, Gent, die sogenannten Großstädte, Brügge, Löwen, Turnhout, Roeselare, Genk, Ostende, Hasselt, Sint-Niklaas, Kortrijk, Mechelen und Aalst, die sogenannten anderen Zentrumsstädte, Aarschot, Deinze, Dendermonde, Diest, Eeklo, Geel, Halle, Herentals, Ieper, Knokke-Heist, Lier, Lokeren, Mol, Oudenaarde, Ronse, Sint-Truiden, Tielt, Tienen, Tongeren, Vilvoorde und Waregem, die sogenannten Provinzstädte, werden *nominatim* erwähnt in der Kategorie von Gemeinden, die die besondere Finanzierung für Zentrumsstädte und Küstengemeinden beanspruchen können (Artikel 2).

Antwerpen, Gent, Aalst, Brügge, Genk, Hasselt, Kortrijk, Löwen, Mechelen, Ostende, Roeselare, Sint-Niklaas und Turnhout werden hinsichtlich der ergänzenden Dotation *nominatim* als Zentrumsstädte bezeichnet (Artikel 4).

B.9.5. Die klagenden Parteien führen einige Studien auf, um darzulegen, dass die durch den Dekretgeber *nominatim* festgelegte Unterteilung der Gemeinden pro Kategorie den aktuellen Gegebenheiten nicht mehr entspreche.

B.9.6. Der Entstehungsgeschichte der Kategorien von Gemeinden, die in den Artikeln 6 § 1 Nr. 1 und 19^{terdecies} des Gemeindefondsdekrets angesprochen werden, lässt sich entnehmen, dass der Dekretgeber sich vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit für abschließende Kategorien entschieden hat, indem er die Zentrumsstädte *nominatim* erwähnt hat. Er hat bezüglich der besonderen Finanzierung und der ergänzenden Dotation die Zentrumsstädte *nominatim* aufgeführt, ohne eine neue Untersuchung vorzunehmen. Er beabsichtigte nämlich, « alle Städte und Gemeinden, die im Rahmen des Gemeindefonds eine besondere Finanzierung genießen, eindeutig in eine bestimmte Kategorie in Bezug auf das Kriterium der besonderen Finanzierung einzuordnen, damit Klarheit und Rechtssicherheit über den individuellen Anteil jeder der betreffenden Gemeinden an der besonderen Finanzierung entstehen und sodass die erforderlichen Garantien zur Finanzierungsplanung geboten werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 898/3, S. 3).

Dabei halten die angefochtenen Bestimmungen im Wesentlichen den *Status quo* aufrecht.

B.9.7. Die angefochtene namentliche Erwähnung der Zentrumsstädte ist in erheblichem Umfang auf einerseits das Dekret vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung der Regeln bezüglich der Funktionsweise und der Verteilung des Flämischen Städtefonds (im Folgenden: Städtefondsdekret) und andererseits das Gemeindefondsdekret zurückzuführen. Die Vorarbeiten zum Städtefondsdekret erläutern die Wahl der Gemeinden wie folgt:

« Pour la sélection des villes, les sources suivantes ont été utilisées :

- le Schéma de structure d'aménagement de la Flandre;
- la répartition selon le Conseil socio-économique de la Flandre in ' De stedelijke problematiek : een analyse tot op het gemeentelijk niveau ', datant de janvier 1995;
- la typologie socio-économique des communes, telle qu'elle a été publiée dans le n° 1998/3 du Bulletin trimestriel du Crédit communal de Belgique.

Les villes sélectionnées sont toutes les villes qui, selon le Schéma de structure d'aménagement de la Flandre, sont des communes-centres dans une zone métropolitaine ou dans une zone urbaine régionale. Il s'agit également de toutes les villes qui, selon l'étude du Conseil socio-économique de la Flandre, ont une fonction centrale.

Par ailleurs, les villes sélectionnées appartiennent au cluster 9 ou 10 dans la typologie socio-économique des communes du Crédit communal. Le cluster 9 contient exclusivement des ' villes-centres '. Ces communes se distinguent par des scores très élevés concernant les facteurs relatifs à l'urbanisation, à l'activité économique et aux ' externalités-attractivité '. Le cluster 10 comprend les deux ' grandes villes ' et trois villes régionales importantes. Les caractéristiques sont identiques à celles du cluster 9, étant entendu que le facteur d' ' externalités-attractivité ' est encore plus prononcé.

Les villes qui satisfont, dans les trois typologies, aux critères de sélection sont : Alost, Anvers, Bruges, Hasselt, Genk, Gand, Courtrai, Louvain, Malines, Ostende, Roulers, Saint-Nicolas et Turnhout » (*Doc. parl.*, Parlement flamand, 2002-2003, n° 1367/1, p. 4).

In den Vorarbeiten zum Gemeindefondsdekret heißt es zur Wahl und zur Einteilung der Gemeinden:

« (1) communes de 200 000 habitants ou plus

Le groupe des communes de 200 000 habitants ou plus ne compte que deux communes : les villes d'Anvers et de Gand. Un montant fixe par habitant, qui suppose que 30 % du Fonds des communes sont réservés pour ce critère, représente pour ces deux villes 77 % de leur quote-part.

Les 23 % restants sont déterminés par les autres critères qui valent également pour les autres communes. L'on abandonne ainsi le système de la quote-part globale fixe du Fonds des communes qui est attribuée aux deux métropoles dans une proportion fixe. Dans le nouveau système, les deux villes interviennent simplement dans la clé de répartition, avec toutefois une forte influence du nombre d'habitants.

(2) les communes entre 100 000 et 200 000 habitants

Dans le groupe des communes entre 100 000 et 200 000 habitants, il n'y a qu'une seule commune, à savoir Bruges. Dans le Fonds des communes précédent, Bruges faisait partie des villes-centres. Or, à l'époque, un régime complémentaire était aussi déjà prévu. Le fait de ne pas tenir compte de l'aspect 'port maritime' dans les critères impliquerait que la quote-part de Bruges soit, proportionnellement, drastiquement inférieure. Bruges puise dans le financement de base 63 % de sa quote-part.

(3) les villes-centres

Le groupe des *villes-centres* comprend les villes qui ont été sélectionnées dans le cadre de la politique urbaine renforcée du Gouvernement flamand, à l'exception de Gand, d'Anvers et de Bruges, pour lesquelles un régime distinct est prévu. En comparaison de l'ancien Fonds des communes : il s'agit des mêmes villes, à l'exception de Bruges, et moyennant l'ajout de Turnhout. Ces villes ont été sélectionnées sur la base de trois typologies :

- le Schéma de structure d'aménagement de la Flandre (groupe des zones urbaines régionales)
- une analyse du Conseil socio-économique de la Flandre (groupe des villes-centres)
- la typologie économique des villes selon Dexia (cluster V9 ou V10)

Seules les villes ayant un score élevé pour les trois critères ont été reprises dans ce groupe.

Tout comme pour Anvers, Gand et Bruges, ce financement spécial constitue, dans une moindre mesure cependant, une partie essentielle de toutes les quotes-parts pour ces villes : entre 42 et 52 % de leur quote-part.

(4) les villes provinciales

Le groupe des villes provinciales comprend les communes-centres des zones de petite agglomération structurantes telles qu'elles ont été sélectionnées dans le Schéma de structure d'aménagement de la Flandre. Il s'agit d'Aarschot, Deinze, Termonde, Diest, Eeklo, Geel, Hal, Herentals, Ypres, Knokke-Heist, Lierre, Lokeren, Mol, Audenarde, Renaix, Saint-Trond, Tielt, Tirlemont, Tongres, Vilvorde et Waregem (21) » (*Doc. parl.*, Parlement flamand, 2001-2002, n° 1148/1, pp. 18-19).

B.9.8. Die Aufrechterhaltung dieses bestehenden Verteilerschlüssels, den der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 21/2004 vom 4. Februar 2004 (B.8.2) für mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar befunden hat, gewährleistet, dass die

beabsichtigte Vereinfachung der Finanzierungsmittel auf eine für die Gemeinden haushaltsneutrale Weise verläuft und die finanzielle Sicherheit der Gemeinden sichergestellt wird.

Die klagenden Parteien weisen nicht nach, dass die tatsächliche Situation, in der sie sich betreffend die Finanzierungsbedürfnisse befinden, derart anders wäre als in den Studien, die der Dekretgeber zur Einteilung aller Gemeinden in die verschiedenen Kategorien berücksichtigt hat, sodass der Schluss zu ziehen wäre, dass die sich aus dem angefochtenen Dekret ergebende Verteilung der Mittel finanzielle Folgen hätte, die offensichtlich unverhältnismäßig wären, dies gilt umso mehr, da der Dekretgeber darauf bedacht war, dass keine Gemeinde durch die angefochtene Regelung Mittel verliert. Der Hinweis auf die Entwicklung der Bevölkerungszahlen reicht insoweit selbstverständlich nicht aus, um wesentliche unterschiedliche Entwicklungen bei den Finanzierungsbedürfnissen nachzuweisen. Aus den von den klagenden Parteien angeführten Studien geht im Übrigen keine eindeutige Schätzung der Finanzierungsbedürfnisse hervor.

B.9.9 Sofern mit dem einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6650 die Verletzung des Grundsatzes der lokalen Autonomie geltend gemacht wird, ist festzustellen, dass die Aufhebung der Bedingungen bezüglich des Teils der Finanzierung durch die Region, der früher an Bedingungen geknüpft war, diese Autonomie gerade fördert.

B.10. Das Vorerwähnte berührt die Verpflichtung des Dekretgebers nicht, die Aktualität der durch ihn zugrunde gelegten Daten im Rahmen einer künftigen Verteilung der finanziellen Mittel unter den Gemeinden zu berücksichtigen.

B.11. Die Klagegründe sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen